



*Rechtsausschuss
Der Vorsitzende*

2.2.2016

Herrn
Giovanni La Via
Vorsitzender
Ausschuss für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit
LOW T06039
STRASSBURG

Betrifft: Stellungnahme in Form eines Schreibens in Bezug auf den Entwurf einer Verordnung (EU) .../... der Kommission vom XXX zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 692/2008 hinsichtlich der Emissionen von leichten Personenkraftwagen und Nutzfahrzeugen (Euro 6) (D042120/03 – 2015/2988(RPS))

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

ich schreibe Ihnen in Bezug auf den im Plenum im Namen ihres Ausschusses eingebrachten Entschließungsantrag, in dem Einspruch gegen den vorstehend genannten Entwurf einer Verordnung der Kommission erhoben wird mit der Begründung, dass damit die Durchführungsbefugnisse überschritten würden, die in der Verordnung (EG) Nr. 715/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2007 über die Typgenehmigung von Kraftfahrzeugen hinsichtlich der Emissionen von leichten Personenkraftwagen und Nutzfahrzeugen (Euro 5 und Euro 6) und über den Zugang zu Reparatur- und Wartungsinformationen für Fahrzeuge¹ vorgesehen sind.

In seiner Sitzung am 1. Februar 2016 beschloss der Rechtsausschuss als der gemäß Anlage VI der Geschäftsordnung für die Auslegung und Anwendung des Unionsrechts zuständige Ausschuss im Einklang Artikel 40 Absatz 3 der Geschäftsordnung, die Angelegenheit in Eigeninitiative zu untersuchen, und stimmte – unter gebührender Beachtung Ihres Entschließungsantrags und der Empfehlungen der Berichterstatterin, Frau Sylvia-Yvonne Kaufman – mit 13 Stimmen, bei 12 Gegenstimmen und ohne Enthaltungen² zu, Ihren

¹ ABl. L 171 vom 29.6.2007, S. 1.

² Bei der Schlussabstimmung waren folgende Mitglieder anwesend: Joëlle Bergeron, Marie-Christine

Entschließungsantrag aus den nachfolgenden Gründen zu unterstützen.

Der Rechtsausschuss vertritt die Auffassung, dass die Einführung und die Anwendung von „Übereinstimmungsfaktoren“ im Rahmen des Entwurfs einer Verordnung der Kommission – auf einer Ebene, die über einen beträchtlichen Zeitraum hinweg de facto eine generelle Ausnahme von den in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 715/2007 geltenden Emissionsgrenzen zur Folge hätte – den Zielen und dem Inhalt dieser Verordnung zuwiderlaufen würden und dass der Entwurf einer Verordnung (EU) .../... der Kommission vom XXX zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 692/2008 hinsichtlich der Emissionen von leichten Personenkraftwagen und Nutzfahrzeugen demzufolge als erhebliche Überschreitung der in Artikel 5 Absatz 3 festgelegten Befugnisse zu erachten ist.

Gemäß Artikel 5 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 715/2007 wird der Kommission lediglich die Befugnis übertragen, die Verordnung (EG) Nr. 715/2007 zu ergänzen, nicht jedoch die in Anhang 1 der Verordnung festgelegten Emissionsgrenzwerte zu ändern, die als wesentlicher Bestandteil der Verordnung zu erachten sind.

Ich hoffe aufrichtig, dass diese Stellungnahme als ein hilfreicher Beitrag zur Arbeit Ihres Ausschusses erachtet wird.

Mit freundlichen Grüßen

Pavel Svoboda

Boutonnet, Daniel Buda, Jean-Marie Cavada, Therese Comodini Cachia, Edward Czesak, Mady Delvaux, Pascal Durand, Eleonora Evi, Rosa Estaràs Ferragut, Enrico Gasbarra, Heidi Hautala, Mary Honeyball, Sylvia-Yvonne Kaufmann, Dietmar Köster, Merja Kyllönen, Constance Le Grip, Angelika Niebler, António Marinho e Pinto, Evelyn Regner, Pavel Svoboda, Sven Schulze, Miguel Viegas, Axel Voss, Kosma Złotowski, Tadeusz Zwiefka.